

Werkzeugüberlassungsvertrag

zwischen

Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH,
Stiewingstraße 111
73433 Aalen

- nachfolgend „**SHW**“ genannt –

und

[Name und Adresse des Entleihers]

- nachfolgend „**Entleiher**“ genannt -

Vertragsgegenstand und Vertragsprodukte

SHW leiht dem Entleiher die nachfolgend aufgeführten Werkzeuge. Der Entleiher wird die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung von Teilen für SHW nutzen. Der Entleiher ist nicht berechtigt, Teile mit dem Werkzeuge für andere zu fertigen. Wenn und soweit der Entleiher – im Widerspruch zu dem gemeinsamen Vertragsverständnis der Parteien und/oder den nachstehenden Vertragsregelungen – (zunächst) Eigentümer oder Miteigentümer an einem Werkzeug sein sollte, finden die vorstehenden Sätze entsprechende Anwendung, es sei denn, der Entleiher fertigt und beliefert den Ersatzteil- und Reparaturmarkt.

1. Aufstellung der Werkzeuge / Sonderbetriebsmittel / Maschinen / Gussformen, sonstige zur Herstellung der Vertragsprodukte erforderlichen Güter, Daten und Zeichnungen, sowie Sonderbetriebsmittel wie etwa Spannvorrichtungen, Montage- u./o. Messplätze, Sonderwerkzeuge (nachfolgend „**Werkzeuge**“ genannt):

| | | | | |
|---------------|-------------|------------|---------|------------|
| Projektnummer | | | | |
| Projektname | | | | |
| Menge | Artikel-Nr. | Gegenstand | Baujahr | Wert in T€ |
| | | | | |

Ein Entgelt wird, vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 1 lit. b) Abs. (1) Satz 1, für die entliehenen Werkzeuge nicht geschuldet. Aus diesem Grund berechnet der Entleiher der SHW keine Amortisationskosten für das Werkzeug.

a) Bei Überlassung der Werkzeuge durch SHW gilt folgendes:

SHW übergibt die Werkzeuge in betriebsbereitem und sicherem Zustand an den Entleiher. SHW bleibt Eigentümer der Werkzeuge.

Der Entleiher wird die Werkzeuge in geeigneter und unveränderbarer Weise durch Anbringung der Bezeichnung „Eigentum SHW“, der „Typbezeichnung/Teile- bzw. Zeichnungsnummer“ sowie der von SHW mitgeteilten Inventarnummer als Eigentum bei SHW kennzeichnen (z.B. Inventarschild).

Der Entleiher ist zusätzlich verpflichtet, nach Herstellung des Werkzeugs gut lesbare Fotos von diesem anzufertigen (elektronisch) und an SHW zu übersenden. Bei Fertigungseinrichtungen sind die Spann- und Anlagepunkte darauf per Hand zu kennzeichnen. Bei Gussformen ist der geöffnete und geschlossene Zustand zu fotografieren.

Zur leichteren Zuordnung sind die Teile- bzw. Zeichnungsnummer, die Inventarnummer des Werkzeugs sowie der Eigentumshinweis SHW einschließlich des Fotodatums auf den Fotos per Hand zu vermerken.

b) Bei Herstellung der Werkzeuge durch den Entleiher gilt Folgendes:

Der Entleiher stellt die Vertragsgegenstände für die SHW und auf Rechnung der SHW her, wobei ein etwaig bei der Herstellung des Werkzeug vom Entleiher eingebrachtes Know How oder gewerbliche Schutzrechte in ihrer Nutzung mit der Übernahme der Herstellungskosten vollständig abgegolten sind und SHW hinsichtlich aller bekannten Nutzungsarten der hergestellten Werkzeuge nicht beschränkt ist; SHW entscheidet hierbei nach billigem Ermessen, inwieweit sie die Herstellungskosten für ein Werkzeug im Wege der Kostenübernahme oder einen zu vereinbarenden Amortisationsanteil auf die Lieferteile trägt. Die Verarbeitung von Materialien durch den Entleiher zur Herstellung eines Vertragsgegenstandes erfolgt für und im Interesse von SHW. Hersteller im Sinne des § 950 BGB ist demnach die SHW und nicht der Entleiher. Der Entleiher ist verpflichtet, gegenüber Zulieferern von Materialien, die für die Herstellung eines Vertragsgegenstandes erforderlich sind, sicherzustellen, dass diese ihre Materialien nicht unter verlängertem Vorbehaltseigentum liefern und auch sonst kein Miteigentum an dem jeweiligen Vertragsgegenstand erwerben. Unabhängig hiervon ist SHW berechtigt in jedem Falle berechtigt, Zahlungen an Lieferanten des Entleihers für Rechnung des Entleihers zu leisten, um den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten aufzuheben und den Eigentumsübergang auf SHW herbeizuführen. Soweit der Entleiher gegenwärtige oder künftige Ansprüche auf Freigabe von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen seine Lieferanten hat, tritt er diese an SHW ab. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für den Übergang des Eigentums von einem Lieferanten des Entleihers auf SHW aus irgendeinem Grund nicht eintreten, tritt er SHW hiermit alle seine aus diesem Umstand gegen den Lieferanten erwachsenden Rechte ab, insbesondere den Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Leistungen.

Sollte die SHW entgegen der vorstehenden Herstellerklausel nicht als Hersteller i.S.d. § 950 BGB anzusehen sein, erwirbt die SHW zunächst das Miteigentum an dem Vertragsgegenstand im Verhältnis des Wertes der geleisteten Zahlungen zum Gesamtnettowert des Auftrages und mit vollständiger Bezahlung das Alleineigentum an dem jeweiligen Vertragsgegenstand nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Der Entleiher überträgt dazu hiermit bereits das Eigentum an dem jeweiligen Vertragsgegenstand einschließlich sämtlicher Gegenstände und Unterlagen an die SHW. Die SHW nimmt die Übertragung des Eigentums hiermit an. Mit Abschluss dieses Werkzeugüberlassungsvertrages hält der Entleiher unmittelbaren Fremdbesitz an dem jeweiligen Vertragsgegenstand für die SHW als mittelbarem

Eigenbesitzer (vorweggenommenes Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 930 BGB). Grundlage des vorstehend beschriebenen vorweggenommenen Besitzmittlungsverhältnisses ist dieser Leihvertrag. Vorsorglich tritt der Entleiher bereits hiermit auch ein etwaig für ihn entstehendes oder bestehendes Anwartschaftsrecht an dem jeweiligen Vertragsgegenstand an die SHW ab und die SHW nimmt diese Abtretung hiermit an. Das Eigentum und das Anwartschaftsrecht gehen mit Vertragsschluss, spätestens mit dem Erwerb des unmittelbaren Besitzes durch den Entleiher, auf SHW über.

Sofern der Entleiher seinerseits einen Lieferanten beauftragt, einen oder mehrere der Vertragsgegenstände für die SHW anzufertigen, ist der Entleiher verpflichtet,

- die vorstehend geregelte Herstellereigenschaft der SHW i.S.d. § 950 BGB und zudem die dargestellte Einigung sowie das vorstehend dargestellte vorweggenommene Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. §§ 929, 930 BGB im Hinblick auf den Übergang des Eigentums an dem jeweiligen Vertragsgegenstand auf die SHW im Vertrag zwischen dem Entleiher und dem Lieferanten unter Wahrung des Bestimmtheitsgrundsatzes so zu vereinbaren, dass die SHW zunächst das Miteigentum an dem Vertragsgegenstand im Verhältnis des Wertes der geleisteten Zahlungen zum Gesamtnettowert des Auftrages und mit vollständiger Bezahlung das Alleineigentum an dem jeweiligen Vertragsgegenstand entsprechend diesem Leihvertrag unbelastetes (Allein-)Eigentum erwirbt - mit der Maßgabe, dass der Entleiher solange mittelbarer Fremdbesitzer und der Lieferant unmittelbar Fremdbesitzer des jeweiligen Vertragsgegenstandes ist, bis der jeweilige Vertragsgegenstand in den unmittelbaren Fremdbesitz des Entleihers übergeht; für den Fall, dass der Lieferant an dem jeweiligen Vertragsgegenstand nur ein Anwartschaftsrecht inne hat, zu vereinbaren, dass dieses Anwartschaftsrecht an die SHW abgetreten wird;
- den Lieferant zu verpflichten, sich vor Fertigstellung der Vertragsgegenstände mit der SHW in Verbindung zu setzen, damit die SHW die gemäß vorstehendem Spiegelstrich erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Lieferanten abgeben kann;
- den Lieferant zu verpflichten, zur besseren optischen Erkennung des jeweiligen Vertragsgegenstandes den jeweiligen Vertragsgegenstand als Eigentum von der SHW durch Anbringung der Bezeichnung „Eigentum SHW“, der „Typbezeichnung/Teile- bzw. Zeichnungsnummer“ sowie der Inventarnummer auszuweisen und den Vertragsgegenstand nach Fertigstellung unverzüglich an den Entleiher herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Lieferanten ist – soweit rechtlich zulässig -, gleich aus welchem Rechtsgrund auszuschließen; und
- den Lieferant zu verpflichten, seine jeweiligen Zulieferer entsprechend den vorstehenden Spiegelstrichen zu verpflichten.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der vom Lieferanten hergestellten Werkzeuge als SHW-Eigentum gilt Ziffer 1 lit. a) Abs. (2) bis (4) entsprechend. SHW ist berechtigt, vor Zahlung der Herstellungskosten für ein Werkzeug die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß vorstehendem Satz zu verlangen.

Sofern ein Werkzeug – im Widerspruch zu dem gemeinsamen Vertragsverständnis der Parteien und/oder den Vertragsregelungen – nicht zu 100 Prozent Eigentum von SHW ist bzw. wird, erwerben SHW und der Entleiher entsprechend der Beteiligungsquote Miteigentum nach Bruchteilen. Der Eigentumsanteil wird bei SHW inventarisiert. An dem Eigentumsanteil des Entleihers gilt ein schuldrechtliches Vorkaufsrecht zugunsten von SHW als vereinbart. SHW wird das Recht eingeräumt, den Eigentumsanteil des Entleihers an den Werkzeugen gegen Zahlung der anteiligen, in Höhe der laut Bilanzansatz durch Teilelieferungen noch nicht amortisierten Herstellungs- und Anschaffungskosten, käuflich zu erwerben. Dabei wird davon

ausgegangen, dass mit den Werkzeugen spezifikationsgemäße Teile (i.O.-Teile) herstellbar sind und dass die Amortisierung linear erfolgt. Ziffer 1 lit. b) Abs. (4) gilt entsprechend.

Die Betriebsmittel aus dem Leihvertrag sind ohne Lagerkosten beim Entleiher aufzubewahren.

Wenn und soweit ein Werkzeug sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet oder dorthin gelangt, hat der Entleiher sicherzustellen, dass SHW wirtschaftlich möglichst so gestellt wird, dass sie nach dem ggf. anwendbaren ausländischen Sachenrecht Eigentum an dem Werkzeug in dem aus dem vorstehenden Abschnitt b) ersichtlichen Umfang erlangt. Der Entleiher ist verpflichtet, hierzu – ggf. in der gebotenen Form - alle geeigneten und erforderlichen (i) Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen und (ii) Maßnahmen zu ergreifen.

2. Der Entleiher haftet für den Untergang, das Abhandenkommen und Schäden an den Werkzeugen.

Schäden und sonstige Störungen an den Werkzeugen wird der Entleiher auf eigene Kosten beheben lassen.

Der Entleiher wird SHW über einen Verlust und alle Schadensfälle sofort unterrichten.

Der Entleiher wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SHW keine Änderungen einschließlich Modifikationen, Adaptionen und/oder Reparaturen an den Werkzeugen vornehmen. SHW wird alleiniger Eigentümer der durch die Veränderung, Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung entstandenen Sachen. Ziffer 1 lit. b) Abs. (4) gilt entsprechend.

SHW haftet dem Entleiher nicht für irgendwelche Mängel an den Werkzeugen und dadurch dem Entleiher oder Dritten entstehenden Schäden, gleich welcher Art. Der Entleiher wird SHW insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.

3. Der Entleiher wird die Werkzeuge auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und betriebsfähigem Zustand halten. Insbesondere obliegt ihm die fachliche Wartung und Pflege. Die Betriebskosten gehen zu Lasten des Entleihers. Der Entleiher ist ferner dafür verantwortlich, dass die Werkzeuge sich jederzeit in einem Zustand befinden, der den einschlägigen Gesetzesvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Der Entleiher wird die Werkzeuge vor Überbeanspruchung schützen und gegen alle Risiken angemessen versichern. Der Entleiher ist verpflichtet, an SHW auf Verlangen jederzeit einen Deckungsnachweis seiner Versicherung zu erbringen.
4. Die SHW übernimmt grundsätzlich die Kosten für den Ersatz der Vertragsgegenstände (z.B. Folgewerkzeuge), sofern sie durch normale Abnutzung als Ganzes unbrauchbar geworden sind; SHW entscheidet hierbei nach billigem Ermessen, inwieweit sie die Herstellungskosten für ein Werkzeug im Wege der Kostenübernahme oder einen zu vereinbarenden Amortisationsanteil auf die Lieferteile trägt. Hinsichtlich der Ersatzgegenstände der Vertragsgegenstände gilt dieser Leihvertrag entsprechend (insbesondere im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse gemäß Ziffer 1 litt. a) und b) dieses Vertrags).

Der entlehene Vertragsgegenstand ist auf eine garantierte Ausbringungsmenge von **[Bitte Stückzahl einfügen]** ausgelegt.

Der Entleiher teilt der SHW rechtzeitig (z.B. Druckguss ca. neun Monate vor Produktionsstart) mit, d.h. unter Berücksichtigung der üblichen Lieferfrist, zu welchem Zeitpunkt der Ersatz der entlehene Vertragsgegenstände infolge normaler Gebrauchsnutzung erforderlich wird.

Der Entleiher trägt die Kosten für den Ersatz eines Vertragsgegenstandes, der in Verlust geraten oder durch Umstände unbrauchbar geworden ist, die der Entleiher zu vertreten hat.

5. Der Entleiher ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SHW, über die Werkzeuge in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht zu verfügen, d. h. die Werkzeuge verpfänden, zur Sicherung übereignen oder Dritten zum Gebrauch bzw. zur Mitbenutzung überlassen.
6. Im Falle von hoheitlichen Verfügungen, Beschlagnahmungen und sonstigen Zwangsmaßnahmen hat der Entleiher unverzüglich auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und SHW unverzüglich zu benachrichtigen. Das Gleiche gilt, falls derartige Handlungen drohen. Der Entleiher trägt die Kosten für alle Maßnahmen zur Behebung derartiger Eingriffe.
7. Bei Beendigung des Vertrages hat der Entleiher die Werkzeuge der SHW vollständig und in betriebsfähigem Zustand – unter Berücksichtigung einer für die Zeit der Leihe normalen Abnutzung – unverzüglich zurückzugeben.

Die Zurverfügungstellung bzw. Rückgabe der Werkzeuge erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Entleihers frei Werk der SHW.

Die Lieferung von Werkzeugen durch SHW an den Entleiher erfolgt ab Werk der SHW. Der Entleiher hat insbesondere etwaige mit Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge anfallenden Zollgebühren zu tragen.

8. SHW kann jederzeit – ohne Einhaltung einer Frist – die sofortige Herausgabe des jeweiligen Werkzeugs vom Entleiher verlangen, wenn und soweit der parallel bestehende Zuliefervertrag (z.B. Lieferplan, Einzelauftrag), für dessen Erfüllung das Werkzeug erforderlich ist, aufgrund einer Kündigung oder aus anderem Grund beendet ist; dies gilt unabhängig davon, an welchem in- oder ausländischen Produktionsstandort sich das Werkzeug befindet. In einem solchen Fall muss der Entleiher das Werkzeug innerhalb von drei Werktagen der SHW herausgeben; Ziffer 7 Abs. (2) dieses Vertrages gilt entsprechend. Ein Zurückbehaltungsrecht seitens des Entleihers an den Werkzeugen - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen, es sei denn der Entleiher hat rechtskräftig festgestellte oder unstrittige Gegenforderungen gegenüber SHW. Wenn und soweit der Herausgabe eines Werkzeugs die Einrede aus einer rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Gegenforderung, insbesondere des (i) noch nicht vollständig bezahlten Kaufpreises für das Werkzeug und/oder (ii) des Ersatzes von Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages, entgegensteht, so hat – unbeschadet der Ziffer 1 lit. b) Abs. (4) Satz 2 - die Herausgabe Zug-um-Zug gegen Erfüllung der Gegenforderung zu erfolgen.
9. Die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung ist unabhängig von der Laufzeit eines Rahmenvertrags oder von Einzelaufträgen, dessen Bestandteil diese Vereinbarung möglicherweise ist. SHW ist, unbeschadet von Ziffer 8 dieses Vertrages, §§ 604, 605 BG und/oder des Rechts zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, berechtigt, den Werkzeugüberlassungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) der Entleiher die von SHW verlangten Lieferungen, Qualität, Menge und Termin nicht sicherstellen kann,
 - b) der Entleiher die Erbringung von Leistungen aus einem Liefervertrag trotz Nachfristsetzung vertragswidrig unterlässt;
 - c) auf Seiten des Entleihers ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird;
 - d) sich die Vermögenslage des Entleihers, unabhängig vom Vorliegen eines Insolvenzgrundes gemäß §§ 17 bis 19 InsO, wesentlich verschlechtert;

- e) der Entleiher gegenüber SHW oder einem Dritten um Stundung oder Nachlass offener Forderungen nachsucht;
- f) der Entleiher nicht mehr in zumutbarer Weise erreichbar ist oder seinen Geschäftsbetrieb eingestellt hat; oder
- g) ein Mitbewerber der SHW die Mehrheit der Anteile im Sinne des § 16 AktG am Unternehmen des Entleihers erwirbt oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 AktG wird; der Entleiher wird SHW über eine derartige Veränderung unverzüglich informieren.

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Entleiher verpflichtet, das Werkzeug an SHW unverzüglich zurückzugeben. Ziffer 8 Satz 1, Halbsatz 2, sowie Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

10. Unabhängig von Ziffern 7 bis 9 erwirbt SHW ein Nottfertigungsrecht für den Fall, dass der Entleiher nicht lieferfähig ist und/oder einer der Anwendungsfälle gemäß Ziffer 9 Satz 2 vorliegt. In diesem Fall erwirbt SHW das übertragbare, unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungsrecht für die dem Entleiher gehörenden Schutzrechte und das Know-how, welche für die Nottfertigung erforderlich sind. Das Nottfertigungsrecht ist auf die Dauer der Nichtlieferfähigkeit zeitlich beschränkt. Es besteht nicht, wenn der Entleiher seine vertraglichen Pflichten uneingeschränkt erfüllt. Auf Verlangen von SHW sind die Werkzeuge nebst Zubehör mit sofortiger Wirkung (unverzüglich) herauszugeben, wenn die Voraussetzung des Nottfertigungsrechts gegeben sind; Ziffer 8 Satz 1, Halbsatz 2, sowie Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
11. Hinsichtlich von SHW an den Entleiher überlassener Modelle, Matritzen, Schablonen, Muster, Werkzeugzeichnungen, Werkzeuge, Datenmodelle, Software und sonstiger Fertigungsmittel bleibt das in ihnen enthaltene Know-How ausschließlich im Eigentum der SHW. Die Zeichnungen dürfen ausschließlich zur Anfertigung von Werkzeugen für SHW, nicht aber für eigene oder fremde Zwecke genutzt werden. Sie sind vertraulich zu halten und sicher zu verwahren und dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern von SHW oder anderen Zulieferern, nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Werkzeugüberlassungsvertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren vollumfänglich weiter.
12. SHW oder ein von ihr Beauftragter ist beim Vorliegen eines sachlichen Grundes und nach entsprechender Vorankündigung von drei Werktagen berechtigt, zu üblichen Geschäftszeiten die ordnungsgemäße, sach- und fachgerechte Verwahrung und Kennzeichnung der Fertigungsmittel durch den Entleiher zu überprüfen bzw. sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Fertigungsmittel zu überzeugen und eine Bestandaufnahme vorzunehmen.
13. Die Regelungen dieses Werkzeugüberlassungsvertrages finden unabhängig davon Anwendung, an welchem in- oder ausländischen Produktionsstandort des Entleihers oder eines von diesem beauftragten Subunternehmer sich das Werkzeug befindet. Wenn und soweit ein Subunternehmer des Entleihers das Werkzeug herstellt oder erlangt, stellt der Entleiher sicher, dass er mit dem Subunternehmer vertragliche Regelungen vereinbart, welche den Regelungen dieses Werkzeughvertrages inhaltlich vollumfänglich entsprechen; insbesondere ist sicherzustellen, dass SHW ihre Rechte aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 7, 8, 9 Sätze 3 und 4, sowie Ziffern 10 und 12 auch gegenüber einem Subunternehmer, bei dem sich ein Werkzeug befindet, direkt ausüben kann.
14. Alle Bestimmungen dieses Werkzeugüberlassungsvertrages gelten entsprechend für die Halb- und Fertigfabrikate bzw. unabhängig vom jeweiligen Fertigstellungsgrad des Vertragsgegenstandes.
15. Für diesen Werkzeughvertrag gelten ergänzend die SHW-Einkaufsbedingungen in der zum Abschluss dieses Rahmenvertrags gültigen Fassung, **[derzeit Stand: 06/2018]**, zu finden unter <https://www.shw.de/de/downloads/einkaufsdokumente/>. Im Falle eines Widerspruchs zwischen

einer Regelung des Werkzeugleihvertrags und einer Regelung der SHW-Einkaufsbedingungen gilt vorrangig die jeweilige Regelung des Werkzeugleihvertrags.

16. Nebenabreden sind nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. § 127 Abs. (2) und (3) BGB finden keine Anwendung.
17. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaige unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung und des Werkzeugüberlassungsvertrages entspricht.
18. Es gilt deutsches BGB und HGB unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
19. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Ansprüche ist Aalen.

Aalen, Datum.....

Ort , Datum.....

Schwäbische Hüttenwerke
Automotive GmbH

Entleiher

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift